

Reglement zur Nutzung Künstlicher Intelligenz in der SRG («KI-Reglement»)

Zweck und Umfang

Dieses Reglement der SRG definiert die grundlegenden Prinzipien für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der SRG. Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In Form von Handlungsanweisungen geben sie zudem konkrete Antworten auf praktische Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI in der täglichen Arbeit. Das KI-Reglement ermöglicht es, Innovationen für das Publikum und den Service Public verantwortungsvoll und in einem sicheren Rahmen voranzutreiben.

Dieses Reglement regelt den Einsatz von KI innerhalb der SRG, mit dem Zweck, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu bewahren und die redaktionelle Glaubwürdigkeit zu gewährleisten. Es gibt allen Mitarbeitenden einen klaren Handlungsrahmen in einem Umfeld rasanten technologischen Fortschritts vor.

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der SRG kann die Erstellung von Inhalten, die Produktion, die Verbreitung, die Archivierung, die Publikumsanalyse, die Barrierefreiheit und die Verwaltungsprozesse unterstützen. In all diesen Bereichen wollen wir bestmögliche Standards für Sorgfalt, Rechenschaftspflicht, Compliance und Verantwortung einhalten.

Die SRG setzt Künstliche Intelligenz verantwortungsvoll ein in der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags. KI wird niemals als Selbstzweck genutzt. Ihr Einsatz muss einem klaren, begründeten und nachweisbaren Geschäftszweck dienen, wie z. B. der Verbesserung der journalistischen Qualität sowie der Nutzer:innen-Erlebnisse, der Verbesserung der Verständlichkeit oder der Zugänglichkeit unserer Angebote für die Nutzer:innen, der Erhöhung der Relevanz für die Öffentlichkeit oder der Steigerung von Effizienz zur Unterstützung eines verantwortungsvollen Mitteleinsatzes.

Da sich die Technologie, die Anwendungsbereiche sowie die Bedürfnisse des Unternehmens, der Mitarbeiter:innen und der Nutzer:innen rasch weiterentwickeln, wird dieses Reglement immer wieder überprüft und weiterentwickelt („lebendes Dokument“). Mindestens alle sechs Monate erfolgt eine Überprüfung unter der Leitung von Data & AI Business.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegende Prinzipien	4
1.1	Öffentliches Vertrauen.....	4
1.2	Verantwortung und menschliche Kontrolle	4
1.3	Transparenz	4
1.4	Vertraulichkeit und vertragliche sowie rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.5	Unvoreingenommenheit und Fairness	5
1.6	Sicherheit.....	5
1.7	Innovation und Lernkultur	5
1.8	Weiterbildung von Mitarbeitenden	5
1.9	Umwelt	5
2	Operativer Rahmen	6
2.1	Öffentliches Vertrauen.....	6
2.1.1	Beispiele für nicht erlaubte Anwendungen	6
2.1.2	Beispiele für erlaubte Anwendungen.....	6
2.2	Verantwortung	6
2.3	Transparenz und Kennzeichnungspflicht	7
2.3.1	Kennzeichnung von Inhalten	7
2.3.2	Kennzeichnung von KI-Systemen	7
2.4	Privatsphäre und Datenschutz	8
2.5	Nicht erlaubte Nutzungsarten	8
3	Zulässige Verwendung von KI-Tools nach Nutzungsart	9
3.1	Text	9
3.1.1	KI als Text-Werkzeug.....	9
3.1.2	KI-Übersetzung	9
3.1.3	Automatische Untertitelung	9
3.2	Audio	10
3.2.1	Sprachsynthese	10
3.2.2	Klonen von Stimmen.....	10
3.2.3	KI-generierte Musikelemente.....	10

3.2.4	Bearbeitung von Musik.....	10
3.2.5	Abspielen von KI-Musik.....	11
3.3	Video.....	11
3.3.1	Video-Verlängerung	11
3.3.2	Wiederverwendung von Inhalten	11
3.3.3	Avatare	11
3.3.4	Lippen-Synchronisation.....	12
3.3.5	Audio in Video	12
3.4	Bild	12
3.4.1	Bilderstellung.....	12
3.4.2	Bildbearbeitung	12
3.4.3	Bilderzeugung für den internen Gebrauch	13
3.5	Visual Design	13
3.6	Technische Verbesserung und Restaurierung	13
3.7	Anonymisierung	14
3.8	KI als Instrument zur administrativen Unterstützung	14
3.9	KI für die Programmierung.....	14
3.10	Service und Support	15
3.11	KI in der Audience-Forschung.....	15
3.12	Indizierung und Tagging.....	15
3.13	KI-Agenten.....	15
4	Sichere KI-Experimente und dort zugelassene Tools	16
5	Schlussbestimmungen	17
5.1	Verantwortung für die Überprüfung, Aktualisierung und Publikation	17
5.2	Aufhebung anderer Regelwerke	17
5.3	Inkrafttreten.....	17

1 Grundlegende Prinzipien

1.1 Öffentliches Vertrauen

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz darf die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit nicht untergraben und muss sicherstellen, dass das Publikum niemals an der Authentizität, Integrität oder Zuverlässigkeit von SRG-Inhalten zweifelt.

1.2 Verantwortung und menschliche Kontrolle

KI-Tools werden unter menschlicher Aufsicht und auf verantwortungsvolle, ethische, transparente und risikobewusste Weise eingesetzt, um das öffentliche Vertrauen, die Glaubwürdigkeit und die Sachgerechtigkeit zu gewährleisten.

Jedes System erfordert eine/n designierte/n KI-Eigentümer:in, der/die die Qualität und Integrität des Systems verantwortlich ist. Für die Integrität und die Qualität der Ergebnisse ist der / die jeweilige Anwender:in verantwortlich.

1.3 Transparenz

Wir kommunizieren den Einsatz von Künstlicher Intelligenz transparent in der Öffentlichkeit, wann immer dieser den Inhalt oder dessen Wahrnehmung massgeblich beeinflusst. Transparenz sollte immer der Klarheit und dem Vertrauen dienen und nicht eine übertriebene Etikettierung fördern, die ein falsches Bild erzeugen kann.

1.4 Vertraulichkeit und vertragliche sowie rechtliche Rahmenbedingungen

Beim Einsatz von KI müssen die Vertraulichkeit (z.B. Geschäftsgeheimnisse der SRG und ihrer Partner), der SRG Beschaffungsprozess (u.a. Einhaltung SRG Application Governance), sowie die vertraglichen (z.B. Nutzungsbedingungen der eingesetzten KI-Anwendungen oder -Tools) und rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, Urheberrechte) eingehalten werden. Dies gilt in jedem Fall und unabhängig davon, ob in diesem Reglement erneut auf die Einhaltung dieser Vorgaben hingewiesen wird. Wo immer Personendaten bearbeitet werden, gilt zusätzlich die Datenschutzrichtlinie der SRG.

1.5 Unvoreingenommenheit und Fairness

Die internen KI-Systeme und deren Ergebnisse müssen regelmässig überprüft werden, um potenzielle Verzerrungen (Bias) zu erkennen, die die Fairness, die Diversität oder die redaktionelle Integrität beeinträchtigen könnten, und um deren Auswirkungen so weit wie möglich zu verhindern, abzuschwächen oder zu beseitigen. Besonderes Augenmerk muss auf die Trainingsdaten, die von den Algorithmen erzeugten Ergebnisse und deren Auswirkungen auf verschiedene Zielgruppen gelegt werden.

1.6 Sicherheit

Wir gewährleisten die Sicherheit aller KI-Systeme, indem wir Daten, Modelle und Infrastruktur vor Missbrauch und unbefugtem Zugriff schützen. Durch strenge Sicherheitsvorkehrungen, Compliance-Massnahmen und kontinuierliche Überwachung schützen wir unsere Zielgruppen, Partner und die redaktionelle Integrität.

1.7 Innovation und Lernkultur

Wir fördern eine Innovationskultur, in der Neugier, kontinuierliches Lernen und das Experimentieren mit KI auf jeder Ebene gefördert wird. Innerhalb eines sicheren Rahmens geben wir unseren Teams die Möglichkeit, innovativ zu sein und unsere Arbeit im Sinne des Publikums zu transformieren, während wir gleichzeitig wachsam in Bezug auf Risikomanagement und den Erhalt des öffentlichen Vertrauens sind.

1.8 Weiterbildung von Mitarbeitenden

Die SRG verpflichtet sich, KI-Kompetenzen unternehmensweit zu fördern, indem sie Schulungen, den Best-Practice-Austausch und die Unterstützung der Teams in einem Mediumfeld, das sich in einem raschen und tiefgreifenden Wandel befindet, miteinander verbindet.

In Zusammenarbeit mit internen Experten werden Schulungsprogramme eingeführt. Führungskräfte auf allen Ebenen sind verantwortlich dafür, das Lernen zu fördern, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen und eine verantwortungsbewusste, kreative und nutzerorientierte KI-Kultur zu fördern.

1.9 Umwelt

Die SRG verpflichtet sich, effiziente KI-Lösungen zu finden, zu entwickeln und einzusetzen, um die Umweltbelastung zu reduzieren.

2 Operativer Rahmen

2.1 Öffentliches Vertrauen

KI-Systeme dürfen nicht in einer Weise eingesetzt werden, die Zweifel an der Authentizität der Inhalte aufkommen lässt. Ihr Einsatz muss sicherstellen, dass das Publikum klar zwischen menschlicher Berichterstattung und KI-generiertem oder verändertem Material unterscheiden kann.

2.1.1 Beispiele für nicht erlaubte Anwendungen

- KI-generierte fotorealistiche Bilder oder Videos, die echte Nachrichteneignisse, Menschen, Orte oder Situationen darstellen (z. B. Unfall auf einer Autobahn, Tatort)
- Synthetische Audios oder Videos, die mit echten Aufnahmen von Personen oder Ereignissen verwechselt werden könnten.

2.1.2 Beispiele für erlaubte Anwendungen

- Eindeutig nicht-fotorealistiche Abbildungen (abstrakt, symbolisch, schematisch, künstlerisch).
- Satirische oder fiktionale Inhalte, sofern sie klar als solche erkennbar sind und nicht im direkten Umfeld der sachlichen Berichterstattung erscheinen.

2.2 Verantwortung

Da das Vertrauen der Öffentlichkeit, die Glaubwürdigkeit und die Sachgerechtigkeit zentrale Werte sind, die es zu schützen gilt, werden KI-Tools auf verantwortungsvolle, ethische, transparente und risikobewusste Weise eingesetzt.

Inhalte werden nur nach angemessener Überprüfung veröffentlicht; die redaktionelle Verantwortung ist jederzeit gewährleistet. Bei KI-gestützten Anwendungen wie Chatbots erfolgt die Verantwortung aber nicht über die Prüfung jedes einzelnen Outputs, sondern über die Gestaltung, Steuerung und kontinuierliche Überwachung des Systems als Ganzes.

Die Verifizierung kann je nach Anwendungsfall entweder

- durch eine Validierung vor der Veröffentlichung (z. B. bei Audio, Video oder Text) oder
- durch eine kontinuierliche menschliche Aufsicht und Überprüfung bei autonomen Systemen erfolgen.

Damit wird sichergestellt, dass auch bei skalierbaren und dynamischen Anwendungen journalistische Standards, Qualität und Verantwortung eingehalten werden.

2.3 Transparenz und Kennzeichnungspflicht

2.3.1 Kennzeichnung von Inhalten

Text: Für textbasierte Inhalte, für die der normale redaktionelle Abnahmeprozess gilt (der Mensch ist im Loop), ist keine spezielle KI-Kennzeichnung erforderlich.

Bild/Video: Für KI-generierte visuelle Inhalte ist eine Kennzeichnung vorgeschrieben (z. B. "KI-Bild: Adobe Firefly / SRF"). Eine Kennzeichnung ist jedoch nicht erforderlich für eindeutig identifizierbare Satire in ihrem ursprünglichen Programmkontext. Wenn solche Inhalte aber separat oder als Clips ohne ihren ursprünglichen Gesamtzusammenhang (z.B. Social Media) veröffentlicht werden, müssen diese gekennzeichnet werden.

KI-gestützte Postproduktion (z. B. Qualitätsverbesserung, Farbkorrektur, Rauschunterdrückung) erfordert keine Kennzeichnung, sofern die inhaltliche Bedeutung nicht verändert wird.

Audio: Die Kennzeichnungspflicht unterscheidet sich je nach Anwendungsfall:

- Verwendung synthetischer Stimmen in Audio und Video erfordert eine Kennzeichnung.
- Verwendung von KI-generierter Musik, soweit diese identifizierbar ist, erfordert eine Kennzeichnung.
- Verwendung von KI-generierten Musikelementen (Mood, Trailer, Jingles) braucht keine Kennzeichnung.

2.3.2 Kennzeichnung von KI-Systemen

Chatbots: Die Nutzer:innen müssen bei der Interaktion mit einem Chatbot klar darüber informiert werden, dass sie sich mit einer Maschine unterhalten. Basiert der Chatbot auf generativer KI, muss dies explizit gekennzeichnet werden, und es muss ein Kontakt angegeben werden (E-Mail-Adresse).

Autonome Übersetzung: Werden Inhalte mit Hilfe von KI übersetzt, ohne dass sie vor der Veröffentlichung oder Verbreitung von Menschen überprüft oder kontrolliert werden, muss dies deutlich als KI-generierte Übersetzung gekennzeichnet werden.

KI-Agenten: Autonome KI-Agenten müssen eindeutig als automatisierte Systeme erkennbar sein, wenn sie mit Nutzer:innen oder externen Systemen interagieren.

Automatische Untertitelung: Die Nutzer:innen müssen deutlich darauf hingewiesen werden, wenn (Live-)Untertitel automatisch erstellt werden.

2.4 Privatsphäre und Datenschutz

Beim Einsatz von KI ist die Vertraulichkeit zu wahren. Insbesondere werden in nicht geprüfte und genehmigte KI-Tools (vgl. dazu aber SRG-Beschaffungsprozess, Ziff. 1.4) keine Personendaten, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder Geschäftsgeheimnisse der SRG und ihrer Vertragspartner eingegeben. Personenbezogene Daten (Namen, Kontaktdaten, Stimmen, Porträtfotos) sind auch bei Verwendung geprüfter Tools mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Die Eingabe von solchen Daten in nicht genehmigte Anwendungen ist nicht erlaubt. Vertrauliche respektive geheime interne Informationen dürfen nicht in solche Tools eingegeben werden.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören u.a. Namen, Stimmen, Bilder, Kontaktdaten, Verhaltensdaten und alle Informationen, die eine Identifizierung einer Person ermöglichen.

Vor der Implementierung muss jede KI-Anwendung (z. B. Chatbot), die personenbezogene Daten verarbeitet, einer Datenschutzprüfung unterzogen werden. Wenn erhöhte Risiken festgestellt werden, muss der / die Datenschutzbeauftragte der SRG einbezogen werden.

2.5 Nicht erlaubte Nutzungsarten

- Eingabe personenbezogener oder vertraulicher Daten in nicht genehmigte Tools. Hochladen von internen Dokumenten, Skripten oder Rohmaterial in nicht genehmigte externe KI-Dienste.

3 Zulässige Verwendung von KI-Tools nach Nutzungsart

3.1 Text

3.1.1 KI als Text-Werkzeug

KI-Tools sind zulässig für unterstützende Aufgaben wie Recherche und Ideenfindung (mit Faktenüberprüfung), Themenüberwachung, für die Erstellung von Titeln, Social-Media-Posts, Zusammenfassungen und Bullet-Points sowie für die Redaktion und das Umschreiben von Texten, die Umwandlung von Sprache in Text, die Optimierung (einschliesslich Search Engine Optimization (SEO), Answer Engine Optimization (AEO), Open Source Intelligence (OSINT), investigative Recherche, die Analyse grosser Datenbanken und die Fehler- oder Grammatikprüfung .

Jedes Ergebnis einer mit KI-Tools durchgeführten Recherche muss stets von einem / einer Journalist:in überprüft werden.

3.1.2 KI-Übersetzung

KI-Übersetzungs-Tools können zur Unterstützung der Inhaltsgenerierung und interner Arbeitsabläufe eingesetzt werden, sofern die Verantwortung für Genauigkeit und Integrität klar zugewiesen bleibt. Die Übersetzungen müssen in einen definierten Qualitätskontrollprozess integriert werden, um Zuverlässigkeit und Konsistenz zu gewährleisten.

3.1.3 Automatische Untertitelung

Die automatische (Live-)Untertitelung auf der Grundlage von Spracherkennung (ASR) kann zur Verbesserung der Barrierefreiheit und zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Inhalten eingesetzt werden, vorausgesetzt, dass hohe Qualitätsschwellen definiert (Akzeptanzprüfung in Nutzer:innentests) und durch kontinuierliche Überwachung und Verbesserungen erreicht (z. B. Fehlerrate, Verständlichkeit) werden.

Aufgrund des sensiblen Charakters des Inhalts muss beim Genre Information (z.B. "19h30", "Tagesschau") eine besonders hohe Qualitätsschwelle angewendet werden: ein Mensch muss im Loop bleiben, solange die technischen Möglichkeiten nicht die nahezu perfekte Qualität erreichen, die ein/e menschliche/r Untertitler:in heute garantiert.

3.2 Audio

3.2.1 Sprachsynthese

Der Einsatz von künstlichen Stimmen ist für Aufgaben wie das Lesen von Textinhalten oder die Bereitstellung von Audiodeskription oder Synchronisation zulässig, wenn die Verwendung nicht zu einer Irreführung des Publikums führt und eine entsprechende Kennzeichnung (siehe Ziff. 2.3.1) erfolgt.

Wenn es kaum möglich ist, durch die entsprechende Kennzeichnung Transparenz über die Verwendung von künstlichen Stimmen zu schaffen ohne dabei die Nutzer:innen-Erfahrung erheblich beeinträchtigen oder die Klarheit des Inhalts zu reduzieren (z. B. bei kurzen Nachrichten, Beiträgen), sollte der Einsatz von KI nicht angestrebt werden. In solchen Fällen muss eine alternative Lösung in Betracht gezogen werden.

3.2.2 Klonen von Stimmen

Wir klonen keine Stimmen von echten Personen, ausser in der Satire und in redaktionellen Beiträgen, die KI als Thema haben. Das heisst, die SRG darf die aufgezeichnete Stimme einer realen Person nicht dazu verwenden, eine KI-generierte Version zu erstellen, um Videos der Person in einer anderen Sprache zu synchronisieren oder um damit andere Audio- oder Videoinhalte zu produzieren (z.B. Stimme einer TV-Moderatorin für einen Chatbot oder Overvoicing nutzen).

Eine entsprechende Kennzeichnung (siehe Ziff. 2.3.1) bei redaktionellen Beiträgen ist notwendig, in der Satire nur dann, wenn die Inhalte ausserhalb des ursprünglichen Formats genutzt werden

3.2.3 KI-generierte Musikelemente

Es ist erlaubt, Musikelemente zu generieren oder künstlich erzeugte Musikelemente für Layoutelemente, Moods, Trailer und Logos zu verwenden. Wenn wir die Musikelemente selbst generieren, muss ein von der SRG zugelassenes Tool verwendet werden.

3.2.4 Bearbeitung von Musik

Geringfügige Anpassungen von Musikaufnahmen und Musikelementen, die für die besonderen Bedürfnisse von Radio und Fernsehen notwendig sind (z.B. Schnitte, Überblendungen oder Lautstärkeanpassungen), können mit einem KI-Tool vorgenommen werden, wenn diese Vorgänge den Eigencharakter des Werks und die Urheberpersönlichkeitsrechte seines Rechteinhabers nicht beeinträchtigen.

3.2.5 Abspielen von KI-Musik

Die Ausstrahlung von teilweise oder vollständig KI-generierter Musik, die von einem / einer Künstler:in oder einer Musikfirma zur Verfügung gestellt wird, ist grundsätzlich zulässig, wenn sie die Qualitätskriterien der SRG erfüllt. Da es technisch nicht immer möglich ist, festzustellen, ob ein Werk teilweise oder ganz durch KI generiert wurde, kann die SRG keine systematische Nachweispflicht übernehmen.

Da es auf dem Markt genügend Musik jedes Genres gibt, die in das Konzept und den redaktionellen Anspruch unserer Kanäle passt - und die urheberrechtlichen Fragen der Musikbranche in Bezug auf KI nicht geklärt sind, verzichtet die SRG auf die Erstellung von eigenen künstlichen Songs für unsere Musikrotation. Das Erstellen von Songs mit generativer KI für redaktionelle Zwecke (z.B. für eine Sendung über KI-Musik) oder in der Satire ist erlaubt.

3.3 Video

3.3.1 Video-Verlängerung

Die Verlängerung von Interviews oder O-Tönen sowie von Videomaterial mit konkretem Realitätsbezug ist nicht erlaubt (z.B. Verlängerung von aktuellen Stau-Bildern vor dem Gotthard).

Erlaubt ist die Erweiterung und Verwendung von originären, symbolischen Videosequenzen ohne konkreten Realitätsbezug mit Hilfe von KI (z.B. Regentropfen auf der Fensterscheibe). Bei deren Einsatz gelten die Publizistischen Leitlinien und die journalistische Sorgfaltspflicht.

3.3.2 Wiederverwendung von Inhalten

Es ist erlaubt, lange Formate automatisch in kurze vertikale Formate für Social Media umzuwandeln. Dazu gehören intelligentes Zuschneiden (um das Motiv in der Mitte zu halten) und die Erstellung von Bildunterschriften. Die Ergebnisse müssen vor der Veröffentlichung überprüft werden.

Es ist erlaubt, Clips und Sequenzen (z.B. Trailer oder soziale Inhalte) mit KI automatisch zu produzieren, wenn sie vollständig auf Originalmaterial basieren (z.B. Sport-Highlight) und nicht zusätzlich durch KI generiert sind – sowie die redaktionellen Standards der SRG erfüllt sind.

3.3.3 Avatare

Der Einsatz von Avataren ist nur zur Förderung der Barrierefreiheit und bei redaktionellen Beiträgen über KI erlaubt.

3.3.4 Lippen-Synchronisation

KI-gestützte Lippensynchronisation darf bei fiktionalen Inhalten (z. B. synchronisierte Produktionen in mehreren Sprachen) verwendet werden. Die Verwendung ist aber ausschliesslich für die Fiktion freigegeben. Alle rechtlichen und vertraglichen Anforderungen, einschliesslich aller Rechte der Schauspieler:innen, müssen beachtet werden.

3.3.5 Audio in Video

Die Regeln im Bereich Audio gelten auch für Audio im Video.

3.4 Bild

3.4.1 Bilderstellung

KI-generierte Bilder sind kein Ersatz für Fotojournalismus und dürfen nicht dazu verwendet werden, Situation mit konkretem Realitätsbezug abzubilden. KI-generierte Bilder dürfen auch nicht verwendet werden, um durch realistische Darstellungen von Lebewesen, Landschaften oder Situationen Faktizität vorzutäuschen. Dies ist eine Irreführung des Publikums.

KI-generierte Bilder dürfen verwendet werden, sofern sie keine Unklarheit darüber schaffen, ob der Inhalt reale Ereignisse oder die Realität darstellt. Vorsicht ist geboten bei der Darstellung von Gesichtern oder Menschen, erkennbaren Orten oder Gegenständen und Marken, da die Gefahr der Irreführung des Publikums in diesen Fällen am grössten ist.

3.4.2 Bildbearbeitung

Generell ist der Einsatz von KI-Anwendungen zur Bildbearbeitung erlaubt (z. B. Verbesserung der Bildqualität, Zuschneiden).

Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Bildbearbeitung in der authentischen Berichterstattung (Nachrichten, Sport, Dokumentarfilme usw.) ist nicht zulässig, wenn dadurch die Realität verzerrt wird. Dazu gehören das Hinzufügen, Ändern oder Entfernen von Bildelementen durch KI-Generierung sowie übermässige Bearbeitungen, wie z. B. übertriebene Farbkorrekturen, die den visuellen Eindruck wesentlich verändern.

Das Hinzufügen, Ergänzen oder Entfernen von Elementen durch KI-Generierung ist nur dort erlaubt, wo dies auch vor dem Einsatz von KI gängige Praxis war, z. B. beim

Collagieren für ein Youtube-Thumbnail oder in einem klar fiktionalen oder satirischen Umfeld.

Bei vorsichtigem Einsatz ausserhalb der authentischen Berichterstattung ist die Verwendung von generative Fill (auch: Outpainting) erlaubt.

3.4.3 Bilderzeugung für den internen Gebrauch

KI-generierte Bilder dürfen ohne Einschränkungen zur Beschleunigung interner Prozesse verwendet werden, wenn sie nicht zur direkten Veröffentlichung bestimmt sind (z. B. Storyboarding, Bilder in Powerpoint-Präsentationen).

3.5 Visual Design

KI-Tools können verwendet werden für visuelle Gestaltungszwecke wie Wetterkarten, virtuelle Kulissen, Lernanimationen, Infografiken oder zur Illustration abstrakter Konzepte, sofern irreführender Fotorealismus vermieden wird und solche vor dem Einsatz entsprechend der redaktionellen Standards der SRG überprüft werden.

Auch für die Datenvisualisierung ist die Nutzung von KI-Tools erlaubt.

Bei der Erstellung von Illustrationen, Grafiken und Animationen ist darauf zu achten, dass das KI-Modell keine geschützten Werke Dritter nachahmt oder stilistisch kopiert, damit kein Risiko einer Verletzung von Urheber- oder Markenrechten entsteht.

3.6 Technische Verbesserung und Restaurierung

KI-Tools können zur Audio- und Videorestaurierung, zur Unterstützung von Rushes und für technische Anpassungen (z. B. Rausch- oder Farbkorrekturen) verwendet werden, sofern der redaktionelle Inhalt oder die Bildaussage nicht verändert wird. Das Entfernen von irrelevanten Objekten in Bildern und Videos ist in diesem Anwendungsfall erlaubt - ausser es handelt sich beim Originalmaterial um die Aufnahme eines Nachrichten-Ereignisses.

Das gleiche Prinzip gilt für historisches Material: Die KI-basierte Verbesserung darf keine charakteristischen Merkmale entfernen (z. B. Hintergrundgeräusche in archivierten Tonaufnahmen aus dem Jahr 1952), wenn solche Elemente Teil der historischen Authentizität sind.

3.7 Anonymisierung

Um eine Quelle zu anonymisieren (z. B. die Stimme einer Person durch eine synthetische Stimme zu ersetzen), dürfen KI-Tools eingesetzt werden, um die Merkmale, durch die diese Person identifiziert werden könnte, zu maskieren oder zu verändern. Die ursprünglichen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Erstellung der anonymisierten Version verwendet werden und dürfen auf keinen Fall preisgegeben werden.

3.8 KI als Instrument zur administrativen Unterstützung

KI-Anwendungen können zur Unterstützung von Verwaltungs- und Finanzaufgaben eingesetzt werden, z. B. zur Erstellung von Prognosen und Berichten, zur Dokumentenverarbeitung und zur Automatisierung von Arbeitsabläufen. Der Einsatz von KI ersetzt jedoch nicht die etablierten Prüfpfade, internen Kontrollen oder Rechenschaftsmechanismen. KI-basierte Prognosen und Empfehlungen müssen weiterhin von Menschen überprüft und validiert werden.

Die vollautomatische Genehmigung von Zahlungen, Finanzbuchungen oder rechtsverbindlichen Transaktionen ist untersagt, es sei denn, sie wurde innerhalb eines definierten Kontrollrahmens ausdrücklich genehmigt, der die Nachvollziehbarkeit, Einhaltung und Überwachung gewährleistet.

KI-Tools können administrative HR-Aufgaben unterstützen, dürfen aber nicht für die endgültige Bewertung von Bewerbern, für Auswahlentscheidungen oder für automatisierte Entscheidungen, die sich direkt auf Personen auswirken, verwendet werden. Da Personendaten besonders sensibel sein können, ist es unerlässlich, die Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes einzuhalten.

3.9 KI für die Programmierung

KI-Codierungstools dürfen zur Automatisierung technischer Aufgaben (Entwicklung, Tests, Dokumentation) eingesetzt werden, vorausgesetzt, ihre Verwendung steht im Einklang mit den ethischen Grundsätzen, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht der SRG. Der gesamte KI-gestützte Code muss von einem / einer qualifizierten Entwickler:in überprüft und für korrekt und sicher befunden werden. Diese/r Entwickler:in trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit, Sicherheit des Codes, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Übereinstimmung mit den internen technischen Standards.

3.10 Service und Support

Chatbots / Gesprächsagenten: Gesprächsagenten dürfen für interne und öffentliche Zwecke eingesetzt werden, einschliesslich der Interaktion mit dem Publikum und des Zugriffs auf Inhalte, sofern diese die Datenschutzanforderungen erfüllen und innerhalb klar definierter Anwendungsfälle arbeiten. Sie müssen beaufsichtigt, regelmässig überprüft werden, strukturierte Feedback- und Faktenüberprüfungsprozesse beinhalten und einen eindeutig identifizierten menschlichen Eigentümer haben, der dafür sorgt, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit nicht beschädigt wird und für die Einhaltung der redaktionellen Standards verantwortlich ist.

3.11 KI in der Audience-Forschung

KI darf als Instrument eingesetzt werden, um die Bedürfnisse, Erwartungen und Verhaltensweisen des Publikums besser kennenzulernen und zu verstehen. Eine solche Nutzung muss die Grundsätze des Datenschutzes beachten und dem öffentlichen Auftrag der SRG dienen, indem sie die Relevanz, Zugänglichkeit und Qualität der SRG-Angebote verbessert.

3.12 Indizierung und Tagging

KI-Tools dürfen für die Indizierung und Verschlagwortung von Inhalten, die Analyse von Hashtags, die Identifizierung von Trends und damit verbundene Aufgaben zur Anreicherung von Metadaten verwendet werden, sofern der redaktionelle Sinn erhalten bleibt und die Governance- und Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

3.13 KI-Agenten

Die SRG erlaubt den Einsatz von autonomen KI-Agenten zur Unterstützung ihrer Prozesse, sofern sie innerhalb eines strikten Mandats operieren, das ihre Ziele und ihren Aktionsradius definiert. Ihr Einsatz ist auf den ursprünglich vorgesehenen Anwendungsfall beschränkt; jeder neue Anwendungsfall muss vor dem Einsatz oder der Weitergabe getestet und bewertet werden.

Die Gesamtverantwortung liegt bei einem / einer designierten Product Owner. In komplexen Architekturen liegt sie auf der Ebene des Gesamtsystems und nicht auf der Ebene einzelner Sub-Agenten.

Angemessene Überwachungsmechanismen - wie Monitoring, Nachvollziehbarkeit von Aktionen, die Möglichkeit der manuellen Übernahme und eine Notabschaltung - müssen vorhanden sein, um die Risiken (einschliesslich Bias) zu kontrollieren. KI-Systeme dürfen ohne menschliche Überprüfung keine endgültigen Entscheidungen treffen, die sich auf individuelle Rechte von Personen oder die Veröffentlichung sensibler Daten auswirken.

Wenn ein Agent mit externen Systemen interagiert (z. B. über automatisierte Abfragen), muss er eindeutig als automatisiertes System erkennbar sein.

4 Sichere KI-Experimente und dort zugelassene Tools

Das Experimentieren mit KI ist erwünscht, muss aber in geschlossenen und kontrollierten Umgebungen stattfinden. Hochriskante Anwendungsfälle erfordern eine vorherige Validierung und eine spezielle Genehmigung durch Data & AI-Business. Nicht genehmigte Tools sind strikt auf die Verarbeitung öffentlicher Daten beschränkt.

Tests, die eine Interaktion mit der Öffentlichkeit beinhalten (z. B. Chatbots oder andere dialogbasierte Systeme), gelten nicht als geschlossene Experimente und dürfen nur nach einer vorherigen Risikobewertung, mit einer klaren Kennzeichnung als Test und unter Einsatz verstärkter Datenschutzmassnahmen sowie einer kritischen Analyse der Ergebnisse durchgeführt werden.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Verantwortung für die Überprüfung, Aktualisierung und Publikation

Verantwortlich für die Überprüfung, Aktualisierung und Publikation des vorliegenden Reglements ist Data & AI Business. Eine Überprüfung findet mindestens alle sechs Monate statt. Änderungen sind bei Bedarf bei der GL SRG zu beantragen.

5.2 Aufhebung anderer Regelwerke

Die bestehenden regionalen Richtlinien zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz sowie die Nationalen KI-Prinzipien der SRG werden per 31.05.2026 aufgehoben.

5.3 Inkrafttreten

Die Geschäftsleitung hat dieses Reglement am 21. April erlassen. Es tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.



Susanne Wille, Generaldirektorin SRG